OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-601541/9/WP/Bb

Datum: Linz, 17. Jänner 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des G S, P, L, vom 24. Juni 2016, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 24. Juni 2016, GZ: VStV/916300009943/2016, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung und des Führerscheingesetzes, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. Dezember 2016,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde teilweise stattgegeben und Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren in diesem Umfang gemäß §§ 38 VwGVG iVm 45 Abs 1 Z 2 VStG eingestellt. Hinsichtlich Spruchpunkt 2 wird der Beschwerde insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 20 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 9 Stunden herabgesetzt wird.

II. Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 10 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist hinsichtlich Spruchpunkt 1 des Straferkenntnisses eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig; für die belangte Behörde

und die revisionslegitimierte Formalpartei ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig.

Gegen dieses Erkenntnis ist hinsichtlich Spruchpunkt 2 des Straferkenntnisses eine ordentliche Revision des Beschwerdeführers sowie der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen:

1. Mit dem in Beschwerde gezogenen Straferkenntnis vom 24. Juni 2016, GZ: VStV/916300009943/2016 wirft die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) G S (Beschwerdeführer – in der Folge kurz: Bf) vor, er habe am 29. Dezember 2015 um 21.33 Uhr in 4020 Linz, Landstraße 11, als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x. die Fußgängerzone befahren, obwohl dies verboten ist sowie 2. das angeführte Kraftfahrzeug gelenkt und es als Besitzer eines ungültig gewordenen Führerscheines (Führerschein verschlissen und in zwei Teile zerrissen) unterlassen, ohne unnötigen Aufschub den Führerschein bei der Behörde abzuliefern und gegebenenfalls die Ausstellung eines neuen Führerscheines zu beantragen. Der Führerschein sei ungültig geworden, da das Lichtbild den Besitzer nicht mehr einwandfrei erkennen habe lassen und Beschädigungen dessen Vollständigkeit in Frage stellen. Der Bf habe dadurch 1. § 76a Abs 1 StVO und 2. §§ 37 Abs 1 iVm 14 Abs 4 FSG verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wurde über den Bf zu 1. gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 23 Stunden) und zu 2. gemäß § 37 Abs 2a FSG eine Geldstrafe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag und 8 Stunden) verhängt.

Begründend führt die belangte Behörde nach Wiedergabe des maßgeblichen Sachverhaltes und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der StVO aus, dass der zugrundeliegende Sachverhalt durch die eigene dienstliche Wahrnehmung eines Organes der Straßenaufsicht erwiesen sei und für die Behörde keinerlei Anlass bestanden habe, daran zu zweifeln. Somit sei erwiesen, dass der Bf tatsächlich gegen die angeführten Bestimmungen schuldhaft verstoßen habe. Die verhängten Geldstrafen wurden unter Hinweis auf § 19 VStG, dem Nichtvorliegen von mildernden noch erschwerenden Umständen und den persönlichen Verhältnissen des Bf begründet.

2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch den Bf mit Schriftsatz vom 24. Juni 2016 rechtzeitig erhobene Beschwerde, in welcher er verfahrensrelevant u.a. Folgendes vorbringt:

„[...] Als Taxilenker darf ich die Fußgängerzone befahren und da ich in der Fußgängerzone aufgehalten wurde und später auch dort Fahrgäste aufgenommen habe, kann ich gegen kein Gesetz verstoßen haben. Ich vermisse auch die Einvernahme der 2. Polizistin, die als Zeugin für mich aussagen hätte können.

Ich habe erst vor kurzem erfahren, dass es ein Polizeiprotokoll gibt, in dem Polizeikontrollen protokolliert werden. Da ich angegeben habe, dass ich bereits am Abend

kontrolliert worden bin und bei dieser alles in Ordnung befunden wurde, wäre es für Sie ein Leichtes gewesen meine Angaben zu prüfen. Außerdem hätte meine Lebensgefährtin als Zeugin für mich aussagen können.
Es ist traurig, dass einem Exekutivbeamten blind vertraut wird und Beweise für seine Unschuld von einem kleinen Bürger für sein Recht nicht einmal geprüft werden. [...]

Da ich als Taxilenker ca. 1.000 Euro im Monat verdiene, ca. 500 für die halbe Miete plus Essen und ich für 2 Kinder unterhaltspflichtig bin und monatlich 450 Euro der Kindesmutter überweise, habe ich mir neue Passbilder (12 Euro) und einen neuen Führerschein (50 Euro) vom Mund abgespart.
Um Ihren Ansprüchen von Recht und Gesetz gerecht zu werden, bitte ich Sie mir mitzuteilen, wann ich meine Ersatzhaftstrafe antreten soll, da ich diese unmöglich bezahlen kann. Ich habe Alimentsschulden in der Höhe von 7.668 Euro und keinen Besitz, den ich veräußern könnte, die dringlicher für mich zu bezahlen sind, da diese für meine Kinder sind. [...]“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Vorlageschreiben vom 6. September 2016 unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VStV/916300009943/2016 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Beweiswürdigung und festgestellter Sachverhalt:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verwaltungsakt samt der Schriftsätze des Bf.

Weiters wurde die bezughabende Verordnung der Fußgängerzone des zuständigen Mitglieds des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 22. Mai 2013, GZ 0018144/2013, beigeschafft, in diese Einsicht genommen und am 19. Dezember 2016 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an der der Bf und der meldungslegende Polizeibeamte CI K G von der Polizeiinspektion Linz-Landhaus teilnahmen. Anlässlich der Verhandlung wurde der entscheidungswesentliche Sachverhalt umfassend erörtert. Der Bf wurde zum Sachverhalt gehört und befragt und der Meldungsleger als Zeuge vernommen.

Ein Vertreter der belangten Behörde ist der Verhandlung entschuldigt ferngeblieben.

2. Der Bf schilderte im Rahmen der mündlichen Verhandlung schlüssig und plausibel, dass dem Befahren der Fußgängerzone zunächst ein Fahrtauftrag zur Personenbeförderung im Bereich der Passage Linz zugrunde lag, der sich jedoch in der Folge als unzutreffend darstellte. Als er bereits in die Fußgängerzone eingefahren war, sei ihm über Funk der weitere Auftrag erteilt worden, auf Höhe der Straßenbahnhaltestelle Taubenmarkt Fahrgäste abzuholen, wobei diese erst nach dem Ende der polizeilichen Amtshandlung an der Haltestelle Taubenmarkt in das Taxi hinzugestiegen seien.

Der Meldungsleger, der dem Bf mit einem Zivilstreifenwagen gefolgt war, da er bei dessen Einfahren in die Fußgängerzone keine Fahrgäste im Taxi wahrnehmen konnte, konnte zu diesem Vorbringen des Bf naturgemäß keine Angaben machen, zumal einerseits die Amtshandlung vor dem behaupteten Zusteigen der Fahrgäste in das Taxi stattfand und der Beamte seiner Aussage nach die Fußgängerzone unmittelbar nach Beendigung der Amtshandlung mit dem Zivilstreifenwagen wieder verließ. Den Behauptungen des Bf vermag damit nicht entgegen getreten werden und es ist daher von der Richtigkeit seiner Darstellung auszugehen. Der Bf hinterließ einen sachlich überzeugenden und glaubwürdigen Eindruck.

Hinsichtlich des beanstandeten Führerscheines bestätigte der Meldungsleger seine Angaben in der Anzeige und erläuterte schlüssig und nachvollziehbar, dass das ihm bei der Kontrolle ausgehändigte Führerscheindokument verschlissen (brüchig) war. Der Bf gestand dies nunmehr auch zu und gab an, dass auch das Lichtbild am Führerschein veraltet war. Überdies zog er die Anträge auf Einvernahme der Polizeibeamtin, welche damals im Zivilstreifenfahrzeug mit dem Meldungsleger unterwegs gewesen sei, und seiner Lebensgefährtin zum Zustand seines Führerscheines, zurück.

3. Folgender Sachverhalt steht daher fest:

3.1. Der Bf lenkte am 29. Dezember 2015 um 21.33 Uhr das Taxifahrzeug, mit dem Kennzeichen x, in Linz, von der Dametzstraße kommend. Er fuhr im Bereich der Bethlehemstraße in die dortige Fußgängerzone ein und lenkte das Fahrzeug weiter auf der Landstraße in Richtung Taubenmarkt, um im Bereich der Straßenbahnhaltestelle Taubenmarkt Fahrgäste abzuholen. Der Bf verwendete anlässlich dieser Fahrt einen ungültigen Führerschein, da dieser verschlissen und das Lichtbild veraltet war. Er hat es unterlassen, den Führerschein unverzüglich

bei der Behörde abzuliefern und die Ausstellung eines neuen Führerscheins zu beantragen.

3.2. Der Bf verfügt über monatliche Einkünfte von ca. 1.000 Euro, hat Sorgepflichten für zwei Kinder und Schulden in Höhe von ca. 8.000 Euro. Er ist im Verwaltungsbereich der belangten Behörde verwaltungsstrafrechtlich bislang unbescholten.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1.1. Gemäß § 76a Abs 1 StVO in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, kann die Behörde, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgängerverkehrs, die Entflechtung des Verkehrs oder die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines Gebäudes oder Gebietes erfordert, durch Verordnung Straßenstellen oder Gebiete dauernd oder zeitweilig dem Fußgängerverkehr vorbehalten (Fußgängerzone). [...] In einer solchen Fußgängerzone ist jeglicher Fahrzeugverkehr verboten, sofern sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt; das Schieben eines Fahrrades ist erlaubt. Die Bestimmungen des § 45 über Ausnahmen in Einzelfällen bleiben unberührt. [...]

Gemäß Abs 2 par cit kann die Behörde in der Verordnung nach Abs 1 par cit nach Maßgabe der Erfordernisse und unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten bestimmen, dass mit Kraftfahrzeugen des Taxi- und Mietwagen-Gewerbes und Fiakern jeweils zum Zubringen oder Abholen von Fahrgästen, die Fußgängerzone dauernd oder zu bestimmten Zeiten befahren werden darf.

1.2. Gemäß der Verordnung des zuständigen Mitglieds des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 22. Mai 2013, GZ: 0018144/2013, wurde ua der Bereich Bethlehemstraße, Landstraße zwischen Taubenmarkt und Mozartstraße zur Fußgängerzone erklärt, wobei ua Taxifahrzeugen die Zufahrt gestattet ist („*Zufahrt für Taxi und Radfahren gestattet*“). Am Beginn der Bethlehemstraße, an welcher der Bf in die Fußgängerzone eingefahren ist, sind die entsprechenden Verkehrszeichen angebracht.

1.3. Gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen

Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

1.4. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hinreichend fest, dass der Bf am 29. Dezember 2015 um 21.33 Uhr mit dem Taxi, Kennzeichen x, die verordnete Fußgängerzone im Bereich der Bethlehemstraße, Landstraße bis Höhe Taubenmarkt zum Abholen von Fahrgästen auf Höhe der Straßenbahnhaltestelle Taubenmarkt rechtmäßig befahren hat. Der Bf hat daher das ihm vorgeworfene Delikt nach §§ 76a Abs 1 StVO iVm 99 Abs 3 lit a StVO nicht begangen, weshalb seiner Beschwerde zu Spruchpunkt 1 des Straferkenntnisses stattzugeben und spruchgemäß zu entscheiden war.

2.1. Gemäß § 14 Abs 4 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 in der hier anzuwendenden Fassung der 15. FSG-Novelle, BGBl. I Nr. 43/2013, hat, wenn ein Führerschein ungültig geworden ist, dessen Besitzer ohne unnötigen Aufschub den Führerschein bei der Behörde abzuliefern und gegebenenfalls die Ausstellung eines neuen Führerscheines zu beantragen (§ 15). Ein Führerschein ist ungültig, wenn die behördlichen Eintragungen, Unterschriften oder Stempel unkenntlich geworden sind, das Lichtbild fehlt oder den Besitzer nicht mehr einwandfrei erkennen lässt, oder Beschädigungen oder Merkmale seine Vollständigkeit, Einheit oder Echtheit in Frage stellen.

Gemäß § 37 Abs 1 FSG in der hier anzuwendenden Fassung begeht eine Verwaltungsübertretung, wer diesem Bundesgesetz, den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. [...]

Gemäß § 37 Abs 2a leg cit ist eine Geldstrafe von mindestens 20 Euro zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmungen des § 14 Abs 1 und 4 und des § 17a Abs 1 letzter Satz.

2.2. Aufgrund der dienstlichen Wahrnehmung des Meldungslegers bei der damaligen Verkehrskontrolle, dessen zeugenschaftlicher Bestätigung und der letztlich geständigen Verantwortung des Bf, ist erwiesen, dass der vom Bf vorgewiesene Führerschein ungültig war, weil dieser brüchig und das Lichtbild veraltet war. Der Bf unterließ es, ohne unnötigen Aufschub, den Führerschein bei der Behörde abzuliefern und gegebenenfalls die Ausstellung eines neuen Führerscheines zu beantragen.

Der Bf hat die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung nach § 14 Abs 4 FSG in objektiver Hinsicht zu verantworten.

Umstände, die das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen, weshalb ihm gemäß §§ 38 VwGVG iVm 5 Abs 1 VStG fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen und somit auch die subjektive Tatseite zu bejahen ist. Der Bf hat daher sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

2.3. Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die bezughabende Strafbestimmung des § 37 Abs 2a FSG sieht für Zuwiderhandlungen gegen § 14 Abs 4 FSG eine Mindeststrafe von 20 Euro vor.

2.4. Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist.

2.5. Der Bf hat sich hinsichtlich des Tatvorwurfes nach § 14 Abs 4 FSG in der öffentlichen mündlichen Verhandlung nunmehr geständig gezeigt und betreffend seine persönlichen Verhältnisse angegeben, Schulden in Höhe von ca. 8.000 Euro zu haben. Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass der Bf bislang verwaltungsstrafrechtlich gänzlich unbescholten war, erschien dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Verhängung der in § 37a Abs 2a

FSG vorgesehenen Mindestgeldstrafe von 20 Euro gerechtfertigt und vertretbar. Die Ersatzfreiheitsstrafe war in angemessenem Verhältnis zur nunmehrigen Geldstrafe mit 9 Stunden festzusetzen.

3. Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG sind dem Bf die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. In diesem Sinne hat der Bf für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keinen Kostenbeitrag zu leisten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

1. Zu Spruchpunkt 1 des Straferkenntnisses:
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

2. Zu Spruchpunkt 2 des Straferkenntnisses:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen

durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. P e t e r s e i l